

Weisung 202105001 vom 28.04.2021– EQ-Fahrkosten nach § 54a Abs. 6 SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisung

Laufende Nummer: 202105001

Geschäftszeichen: AM 4 - 6561 / 5390 / II-1233

Gültig ab: 20.05.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202012027 vom 30.12.2020 – EQ gem. § 54a SGB III - Anteil am pauschalen Gesamtversicherungsbeitrag für Einstiegsqualifizierungen mit Beginn ab 01.01.2021](#)
- [Weisung 202008002 vom 04.08.2020 – EQ-Fahrkosten nach § 54a Abs. 6 SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisung](#)
- [Weisung 202005011 vom 22.05.2020 – Unterbrechung der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III im Kontext Corona SARS-CoV-2](#)
- Weisung 201912027 vom 30.12.2019 – Pflegeberufereformgesetz und Gesetz zur Modernisierung u. Stärkung der beruflichen Bildung - Anpassung der Fachlichen Weisungen EQ, abH, AsA und BvB

Aufhebung von Regelungen:

- Anlage 1 der [Weisung 202008002 vom 04.08.2020 – EQ-Fahrkosten nach § 54a Abs. 6 SGB III – Anpassung der Fachlichen Weisung](#)

Zusammenfassung

Seit 01. August 2020 können Teilnehmende einer EQ aus dem Rk SGB III Fahrkosten erstattet bekommen.

Die Aktualisierung der FW EQ bringt Konkretisierungen zum Prozessablauf und den Regelungen zur EQ- Fahrkostenerstattung. Die Vordrucke wurden angepasst sowie ein neuer Vordruck „EQ Fahrkosten Veränderungsmitteilung“ eingestellt.

Des Weiteren wurde die Corona-bedingte Ausnahmeregelung der Prüfung der Ausbildungstätigkeit auch für das Ausbildungsjahr 2021/22 verlängert. So kann die Förderung einer EQ auch dann erfolgen, wenn die Ausbildungstätigkeit aufgrund von Corona verringert wurde.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung können seit 01.08.2020 für EQ-Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III Fahrkosten erstattet werden.

Aufgrund von Rückmeldungen von Praktikerinnen und Praktikern bzw. Regionaldirektionen zum Prozessablauf und zu den Regelungen der Fahrkostenerstattung besteht hierzu Anpassungsbedarf.

Damit die Corona-Krise sich nicht negativ auf die berufliche Zukunft junger Menschen sowie für die Fachkräftesicherung in Deutschland auswirkt, sollen die Auswirkungen von Corona bei der Prüfung der Ausbildungstätigkeit berücksichtigt werden. Diese Ausnahmeregelung war bisher auf das Ausbildungsjahr 2020/21 beschränkt.

2. Auftrag und Ziel

Fahrkostenerstattung:

Durch die Anpassung der Fachlichen Weisung EQ zur Fahrkostenerstattung im Rechtskreis SGB III soll die Schnittstelle der an der Umsetzung beteiligten Organisationseinheiten (BBvE und OS BEH) geschärft und mehr Transparenz zu den jeweiligen Zuständigkeiten hergestellt werden.

Die Vordrucke wurden daher überarbeitet. Die BK-Vorlagen werden zeitnah zur Verfügung gestellt und im Intranet unter folgendem Link veröffentlicht: BA Intranet > Interne Dienstleistungen > Informationstechnik > UHD > Vorlagentechnik > Änderungen

Anpassungen aufgrund der Corona-Krise:

Um EQ als Brücke in eine betriebliche Ausbildung weiterhin sicherzustellen, sollen die Auswirkungen von Corona bei der Prüfung der Ausbildungstätigkeit berücksichtigt werden. Daher wird die Corona-bedingte Sonderregelung um das Ausbildungsjahr 2021/ 22 verlängert. So kann auch im Ausbildungsjahr 2021/22 die Förderung einer EQ auch dann erfolgen, wenn die Ausbildungstätigkeit aufgrund von Corona verringert wurde.

Dabei soll angestrebt werden, dass die Teilnehmenden die Berufsschule während der EQ besuchen, damit ggf. auch eine direkte Übernahme in das 2. Ausbildungsjahr im kommenden Ausbildungsjahr erfolgen kann.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

Anlage

[Fachliche Weisungen Einstiegsqualifizierung \(EQ\)](#)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 54a SGB III